

Satzung des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd. Die Kurzbezeichnungen lauten Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd und BJW der AWO Hessen-Süd. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

2.

Der Sitz des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd ist Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2011 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

3.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd ist Mitglied des Landesjugendwerkes Hessen und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Es erkennt als selbstständiger Bestandteil der Arbeiterwohlfahrt das Grundsatzprogramm, das Verbandsstatut und die Satzung der Arbeiterwohlfahrt an. Ebenso erkennt es die Leitsätze und das Statut des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an.

§ 2 Zweck des Vereins, Sicherung der Steuerbegünstigung

1.

Das Jugendwerk der AWO Hessen-Süd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Jugendwerkes der AWO Hessen-Süd ist die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit.

3.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die

- ▶ Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken sowie Jugendgruppen
- ▶ Koordinierung der Aktivitäten der Kreis- und Ortsjugendwerke sowie der Jugendgruppen
- ▶ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt und anderen jugendpolitischen Vertretungen
- ▶ Schulung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- ▶ Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- ▶ Seminare zur außerschulischen Jugendbildung im Sinne des KJHG
- ▶ Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- ▶ Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- ▶ Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Internationale Jugendarbeit
- ▶ Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII

4.
Das Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd.
7.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Jugendwerkes an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd e.V. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe/-pflege zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

1.
Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreisjugendwerke bzw. Ortsjugendwerke des Bezirks Hessen-Süd sowie die auf Bezirksebene tätigen korporativen Mitglieder. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.
2.
Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd Vereinigungen wie Projekte, Initiativen und Interessengruppen mit sozialen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Jugendwerkes der AWO Hessen-Süd oder lediglich auf eines oder mehrere seiner Kreis- bzw. Ortsjugendwerke erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Dies schließt eine gleichzeitige Mitgliedschaft als korporatives Mitglied von anderen Bezirks- und Landesverbänden des Jugendwerkes der AWO sowie dem Bundesjugendwerk oder bei einer anderen Organisation der freien Wohlfahrtspflege außerhalb des Bereiches des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd aus.
3.
Mitglieder des Vereins können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte Direktmitglieder) ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen. Die gleichzeitige Direktmitgliedschaft einer natürlichen Person, die bereits Mitglied eines Kreis- oder Ortsjugendwerkes des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd ist, im Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd ist ausgeschlossen.

4.

Direktmitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd sind ferner die natürlichen Mitglieder der AWO im Bezirk Hessen-Süd bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der AWO entrichtet werden.

5.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds - auch korporativer Mitglieder - auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftliche Aufnahmebestätigung mitzuteilen. Diese bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6.

Natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen / Körperschaften können die Ziele des Jugendwerkes fördern, indem sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Förderer werden und sich zur Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten, dessen Höhe individuell festgelegt werden kann, mindestens aber € 50,-- pro Jahr betragen muss („Fördermitgliedschaft“).

§ 4 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd ist derzeit kostenfrei.

2.

Die Jugendwerkskonferenz kann die Einführung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Die Höhe dieses Beitrags legt die Jugendwerkskonferenz für das jeweils neue Geschäftsjahr des Vereins fest. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, bei neuen Mitgliedern spätestens zum Ende des Eintrittsmonats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch persönliche, freiwillige Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ableben des Mitglieds oder Vollendung des 30. Lebensjahres eines Mitglieds als natürliche Person, durch Beendigung / Insolvenz juristischer Personen oder Personengesellschaften, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschließung des Mitglieds.

2.

Der freiwillige Austritt des korporativen oder nicht-korporativen Mitglieds aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied des Jugendwerkvorstandes erforderlich.

3.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn es trotz entsprechenden fragenden Anschreibens hinsichtlich seines Interesses am Verbleib im Verein seine Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nicht wahrnimmt, insbesondere an der Bezirksjugendkonferenz trotz Einladung zweimal in Folge nicht teilnimmt. In dem Anschreiben muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Das Anschreiben ist auch wirksam, wenn die Sendung an die letztbekannte Adresse als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt sodann durch Vorstandsbeschluss, der nicht gesondert bekannt gemacht werden muss.

4.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

5.

Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das gilt auch für Ordnungsmaßnahmen wie das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss stehen dem Mitglied die Rechtsmittel des Ordnungs- und Schiedsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt zu. Während des gesamten Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

6.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

7.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses ist ein korporatives Mitglied nicht mehr berechtigt, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.

§ 6 Organe

Organe des Jugendwerkes AWO Hessen-Süd sind:

- a) die Bezirksjugendwerkskonferenz
- b) der Bezirksjugendwerksvorstand
- c) der besondere Vertreter nach § 30 BGB

§ 7 Bezirksjugendwerkskonferenz

1.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz findet alle 2 Jahre statt.

2.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz besteht aus den Mitgliedern des Jugendwerks der AWO Hessen-Süd nach § 3 der Satzung, wobei die korporativen Mitglieder jeweils pro Mitglied einen Beauftragten in die Jugendwerkskonferenz entsenden. Die Bezirksjugendwerkskonferenz besteht mithin aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksjugendwerksvorstandes,
- b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,
- c) den Direktmitgliedern,
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder.

3.

Der Vorstand hat die Delegierten und Mitglieder zur Bezirksjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Landesjugendwerkes Hessen oder des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 3 der Satzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen, wenn der jeweilige Vorstand oder die genannte Minderheit der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

4.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Bezirksjugendwerkskonferenz beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auch Anträge zur Geschäftsordnung, die erst in der Bezirksjugendwerkskonferenz gestellt werden, beschließt die Jugendwerkskonferenz selbst. Für Wahlvorschläge bestehen keine Ausschlussfristen. Die Konferenz kann mit einfacher Mehrheit auch am Tag ihres Stattfindens weitere Wahlvorschläge zulassen.

5.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Im Geschäftsbericht sind ein Jahresbericht und eine Jahresrechnung enthalten.

6.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die Delegierten zur Konferenz des Landesjugendwerkes Hessen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.

Die Bezirksjugendkonferenz beschließt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.

8.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei den übergeordneten Jugendwerksgliederungen, dem Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd und zum Bezirksjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei den Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Bezirksjugendwerkes sind unvereinbar mit dem Vorstandsamt beim Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

9.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemeldeten Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten erneut eine Jugendwerkskonferenz mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

10.

Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Gleichheit von „Ja“ und „Nein“-Stimmen soll der Antrag als abgelehnt betrachtet werden.

11.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesjugendwerkes Hessen, des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd.

12.

Die Auflösung des Bezirksjugendwerkes der AWO Hessen-Süd bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

13.

Die Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer (Protokollführer/in) zu unterzeichnen.

§ 8 Bezirksjugendwerksvorstand

1.

Der Vorstand wird von der Jugendwerkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden
zwei Stellvertreter/innen (stellvertretende Vorsitzende), davon ein/e Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in (Kassierer/in)
und bis zu fünf Beisitzer/innen.

Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen sowie der/die Kassierer/in müssen volljährig sein.

2.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes des Jugendwerkes der AWO Hessen-Süd endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4.

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Jugendwerksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
6.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit). Stimmrecht ist nur der Vorstand nach § 8 Nr. 1 dieser Satzung.
7.
Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
8.
Der Vorstand bestimmt für die laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB. Diese/r ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten und der laufenden Vereinsgeschäfte bevollmächtigt. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte wird dem/der Geschäftsführer/in die Geschäftsstelle unterstellt.
9.
An den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd stimmberechtigt teil.
10.
Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Jugendwerks der AWO Hessen-Süd zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Jugendwerkskonferenz vorzubereiten und die Tagesordnungen aufzustellen,
 - b) die Jugendwerkskonferenz einzuberufen,
 - c) die Beschlüsse der Jugendwerkskonferenz auszuführen,
 - d) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr des Vereins aufzustellen, die Buchhaltung des Vereins zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen,
 - e) die Geschäfte des Vereins zwischen den Jugendwerkskonferenzen auszuführen.
11.
Ein Vorstandsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Die Haftung aller anderen Vorstandsmitglieder, die nicht durch Satz 1 erfasst werden, ist im Innenverhältnis bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
12.
Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit bei fahrlässigem Handeln, nicht aber, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursacht wurde, verlangen.
13.
Der Vorstand kann, wenn es die Vorstandsarbeit erfordert, weitere Personen als kooptierte Mitglieder in den Vorstand berufen. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

14.

Der/die Vorstandvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd e.V. stimmberechtigt teilzunehmen.

15.

Die Anstellung oder Kündigung von Mitarbeiter/innen und Berater/innen für das Jugendwerk der AWO Hessen-Süd erfolgt durch das Bezirksjugendwerk nach erteilter Einwilligung des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand des Jugendwerks der AWO Hessen-Süd.

§ 9 Rechnungswesen und Finanzierung

1.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen
- b) Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd

2.

Das Bezirksjugendwerk ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd.

3.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen einer einfachen Buchführung zu entsprechen. Es ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Das Jugendwerk der AWO Hessen-Süd ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

4.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der AWO anzuwenden.

§ 10 Leitsätze und Genehmigung der Satzung

Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landesjugendwerkes Hessen, des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd.

§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.

2.

Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Bezirksjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis sind zu geben.

3.

Der Bezirksverband der AWO Hessen-Süd ist gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat

jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Landesjugendwerk der AWO Hessen-Süd bzw. dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.